





Die durch die Leistungen der Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen werden dabei von den Einrichtungen so auf die Pflegebedürftigen umgelegt, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung ab Pflegegrad 2 der gleiche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) in Rechnung gestellt wird.

Zusätzlich müssen die Bewohnerinnen und Bewohner selbst aufkommen für die Kosten, die auf Unterkunft und Verpflegung entfallen, sowie für die Investitionsaufwendungen, die von den Pflegeeinrichtungen umgelegt werden können.

Diese verschiedenen Eigenanteile werden in dem vom vdek veröffentlichten Tableau dargestellt und können somit verglichen werden. Die Darstellung des vdek ist jedoch in verschiedener Hinsicht nicht ganz vollständig. Von besonderer Bedeutung sind die zum Jahresbeginn 2022 eingeführten Leistungszuschläge bei vollstationärer Pflege, die von den Pflegekassen gezahlt werden, um die Eigenanteile der Pflegebedürftigen zu reduzieren. Die Höhe der Entlastung ist prozentual gestaffelt nach der Verweildauer in vollstationärer Pflege: Auf ihren Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten erhalten die Pflegebedürftigen eine Entlastung in Höhe von fünf Prozent bei einer Verweildauer bis zu einem Jahr, 25 Prozent bei einer Verweildauer bis zu zwei Jahren, 45 Prozent bei einer Verweildauer bis zu drei Jahren und 70 Prozent bei einer noch längeren Verweildauer.

Geht man zum Beispiel von der vom vdek ausgewiesenen durchschnittlichen Gesamtkostenbelastung für Bewohnerinnen und Bewohner einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Rheinland-Pfalz aus und berücksichtigt diese neue Leistungsverbesserung, ergibt sich vom ersten Januar 2021 auf den ersten Januar 2022 nicht die im Antrag der CDU bezifferte Mehrbelastung von 130 Euro pro Monat, sondern ab einer Verweildauer von mehr als einem Jahr sogar eine Netto-Gesamtentlastung von 92 Euro. Bei einer Verweildauer von mehr als drei Jahren würde sich diese Nettoentlastung trotz der Kostensteigerungen auf knapp fünfhundert Euro pro Monat belaufen.



Lässt man die seit diesem Jahr eintretenden Entlastungseffekte bei den Eigenanteilen nun jedoch wieder beiseite und vergleicht die Dynamik in den Kostenblöcken, sieht man schnell, dass die Zusatzbelastung bei den Investitionskosten in Höhe von monatlich 3 Euro von 2021 auf 2022 pro Monat im Vergleich zur monatlichen Mehrbelastung von 127 Euro in den beiden anderen Kostenblöcken nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Den größten Anteil haben die pflegebedingten Mehraufwendungen. Ursächlich sind hier die Vergütungsanpassungen des letzten Jahres. Diese - und weitere solche Anpassungen in der Zukunft - sind auch notwendig, um die die dringend nötigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege umsetzen zu können. Es wäre fatal, wenn die finanziellen Folgen der Fortschritte, die die Pflegekräfte brauchen, einseitig auf die pflegebedürftigen Menschen abgewälzt würden. Wenn es um eine weitere Entlastung der pflegebedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen geht, sollte man deshalb den Blick vor allen Dingen auf die pflegebedingten Kosten werfen.

Die Entscheidung über einen möglichen Wiedereinstieg des Landes in eine Investitionskostenförderung sollte deshalb nicht in der trügerischen Annahme getroffen werden, man könne hierdurch die Dynamik der Kostenbelastung pflegebedürftiger Menschen effektiv aufhalten. Zu berücksichtigen ist hierbei im Übrigen auch, dass es unter den heutigen Bedingungen sicherlich nicht gelingen wird, die Kommunen - so wie es früher gewesen ist - zu fünfzig Prozent an der Finanzierung dieser Förderung zu beteiligen. Eine Entscheidung zur Wiedereinführung einer Investitionskostenförderung - in welcher Form auch immer - trifft im Übrigen nicht die Landesregierung, sondern der Landesgesetzgeber.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer